

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)

Die Universitäten begrüßen die Absicht der Landesregierung, mit dem Gesetzentwurf hervorragende Lehre und exzellente Forschung weiter zu stärken und damit auch die Hochschulautonomie auszubauen.

Die Universitäten bewerten es zudem positiv, dass die Landesregierung anerkennt, dass das differenzierte Hochschulsystem in Baden-Württemberg außerordentlich leistungsfähig ist und nicht der Versuch unternommen wurde, Aufgaben und Leistungsspektrum der Hochschulen zu vereinheitlichen. Stattdessen sind sinnvollerweise die Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Hochschularten weiter auszubauen, um aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Schwerpunkte und Stärken Synergieeffekte zu erzeugen. Dies gilt vor allem auch in den kooperativen Promotionskollegs, die aus Sicht der Universitäten eine wichtige Grundlage für ein leistungsfähiges Wissenschaftssystem und die Kooperation der unterschiedlichen Hochschultypen sind, in dem die besten Köpfe aus allen Hochschulen für eine wissenschaftliche Qualifikation gewonnen werden können.

Mit Sorge betrachten die Rektoren und Präsidenten die Tatsache, dass mit dem Gesetz eine Vielzahl von weiteren Aufgaben und Gremien auf die Universitäten zukommen, die die für die Grundaufgaben von Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Kapazitäten sowohl personell als auch finanziell weiter schmälern, da es für die vielfältigen neuen Aufgaben keine zusätzlichen Finanzmittel gibt.

Die Universitäten halten es für bedenklich und wenig zielführend, die in der Praxis vielfach bewährten Kompetenzen der wesentlichen Leitungsgremien einzuschränken, die mit ihrer Expertise zur nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Universität beitragen.

Die Universitäten rufen die Landesregierung und die Fraktionen des Landtags dazu auf, den Gesetzentwurf nochmals zu überarbeiten, und dabei die Governance für den akademischen Wettbewerb zu stärken. Es gilt zudem, Strukturen zu verschlanken, die Hochschulautonomie zu erhöhen und den ohnehin bis an die Grenzen belasteten Hochschulen kostenintensive Bürokratie zu ersparen. Das ausgezeichnete Hochschulsystem und die international erfolgreichen Universitäten brauchen und verdienen das Vertrauen des Landes!

Die Universitäten sprechen für die Überarbeitung des Gesetzentwurfs zum Landeshochschulgesetz folgende Handlungsempfehlungen aus:

- 1. Hochschulen sind keine Wirtschaftsunternehmen, sondern Stätten von Bildung, Forschung und Kultur. Das Führungsgremium muss aber gerade deshalb auch über Rahmenbedingungen verfügen, um entscheidungs- und handlungsfähig zu bleiben und um Weiterentwicklungsmaßnahmen effektiv umzusetzen.**

Die Universitäten befürworten die in § 16 Abs. 1 des Gesetzes neu verankerte Bezeichnung „Rektorat“ und „Rektor“ für den bisherigen „Vorstand“ und den „Vorstandsvorsitzenden“. Universitäten und Hochschulen arbeiten zwar nach wirtschaftlichen Grundsätzen, sind aber keine Wirtschaftsunternehmen, sondern Stätten von Bildung, Forschung und Kultur. Es ist angemessen, wenn sich diese Aufgaben auch in den Bezeichnungen der Leitungsgremien und deren Mitglieder spiegeln.

Richtig ist auch, die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder unter gleichgewichtiger Beteiligung von Universitätsrat und Senat durchzuführen, wie dies § 17 Abs. 5 vorsieht. Dies wird von den baden-württembergischen Universitätsleitungen begrüßt. Die bisherige Regelung einer Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder durch den Aufsichtsrat mit anschließender Bestätigung durch den Senat hat zu einer Reihe von Problemfällen geführt, die mit der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr entstehen, sofern die notwendigen Detailregelungen für die Wahl in den Grundordnungen getroffen werden können.

Um die Universitätsleitung weiter zu stärken, wäre es notwendig Entscheidungswege zu vereinfachen und Kompetenzen zu bündeln. Stattdessen werden die auch hier an verschiedenen Stellen des Gesetzes ergänzten zusätzlichen Abstimmungserfordernisse Verantwortlichkeiten verunklären, Entscheidungswege komplexer werden lassen und Entscheidungen verlangsamen, z.B. im Rahmen des neu einzurichtenden Ausschusses für Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung (§ 20 Abs. 1), des geplanten Beteiligungsausschusses (§ 20 Abs.10), oder der umfassenden Berichtspflichten des Rektorats (z.B. an den bereits genannten Beteiligungsausschuss). Eine dynamische Weiterentwicklung der Universitäten, die ihre Chancen im Wettbewerb um internationale Spitzenplätze in Forschung und Lehre verbessern würde, wird angesichts schwerfälliger interner Prozesse durch die Novelle erschwert.

2. Die Kompetenzen der strategisch wichtigen Universitätsräte müssen gebündelt, aber nicht verwässert werden.

Die Universitätsleitungen begrüßen einerseits, dass in § 20 Abs. 1 die Aufgaben des Universitätsrats auf die strategisch wichtigen Bereiche konzentriert werden. Nicht einverstanden sind sie dagegen mit der weitergehenden Beschneidung der Kompetenzen des Universitätsrats. Seine bisherige Funktion als strategisches und zum Teil auch steuerndes Organ wird er in seiner künftigen Funktion als „strategischer Begleiter“ nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Die nun an vielen Stellen eingeführten Abstimmungsvorgaben mit dem Senat werden unweigerlich eine Verzögerung von Entscheidungen nach sich ziehen, obwohl diese gerade beschleunigt werden müssten, um die Universitäten im zunehmenden Wettbewerb reaktionsfähig zu halten. Der mit diesen Regelungen verbundene erhöhte Aufwand des Universitätsrates wird dazu führen, dass sich viel beschäftigte externe Mitglieder nur noch schwer für diesen Dienst an der Allgemeinheit gewinnen lassen. Auch sollten gerade externe Universitätsratsmitglieder, die sich mit hohem Einsatz für die Institution einsetzen, in Ausnahmefällen auch länger als neun Jahre im Amt bleiben können.

Die Landesuniversitäten halten die in § 20 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Stimmenverteilung in der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats für nicht sachgerecht. Da die Bestellung eines neuen Mitglieds des Hochschulrats ohnehin durch die Ministerin erfolgt, erscheint eine Stimmenhäufung auf die Vertre-

terin oder den Vertreter des Ministeriums verzichtbar. Darüber hinaus ist es nicht verständlich, dass § 20 Abs. 4 den Hochschulrat von der Wahl seiner neuen Mitglieder ausschließt.

Die Universitäten kritisieren zudem die in Artikel 12 § 4 Abs. 2 eröffnete Möglichkeit zur Vorgabe bindender Leitlinien durch das MWK für die Vergabe von Leistungsbezügen als einen nicht notwendigen Eingriff in die Kompetenz des Hochschulrats.

Die Universitätsleitungen halten es zwar für zweckmäßig, dass der Fakultätsrat den Berufungsvorschlägen für Professorenstellen zustimmen muss. Jedoch muss das Rektorat auch in der Lage sein, in begründeten Fällen von der Vorschlagsliste abzuweichen. Dies hat sich insbesondere in der Frage der Berufung von qualifizierten Frauen als äußerst hilfreich erwiesen und sollte deswegen in § 48 Abs. 2 entsprechend korrigiert werden.

3. Ein handlungsfähiger Senat muss über ausreichende Kompetenzen, aber auch über eine starke Leitung verfügen.

Die Universitätsleitungen halten einen starken Senat für notwendig, um als zentrales akademisches Gremium die Exzellenz der baden-württembergischen Universitäten in Forschung und Lehre zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Rektoren und Präsidenten halten es daher für folgerichtig, dass der Senat den Struktur- und Entwicklungsplänen über die bisherige Kenntnisnahme hinaus zustimmen muss. Dies gilt auch für die längerfristigen Leitlinien der baulichen Entwicklung als Teil der Struktur- und Entwicklungspläne, nicht jedoch für kurzfristig zu entscheidende Projekte und Maßnahmen. Zu § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 sollte nochmals eine Klarstellung erfolgen.

Nicht folgen können die Universitätsleitungen der in § 17 Abs. 1 S. 4 vorgeschlagenen Regelung, dass in der Grundordnung der Senatsvorsitz von einer anderen Person als der Rektorin / dem Rektor wahrgenommen werden kann. Dies würde durch die drastische Verlängerung der Verfahrenswege eine Handlungsunfähigkeit der Universität herbeiführen und wird mit Nachdruck abgelehnt.

4. Das neue Hochschulgesetz darf nicht mehr Bürokratismus und Kosten für die Universitäten bringen, sondern muss beides deutlich reduzieren.

Im Gesetz wird eine Vielzahl von neuen Gremien und Einrichtungen etabliert, die zu deutlich mehr Bürokratie und Kosten führen, darunter unter anderem:

- Vertrauenskommission des Senats (§ 41a Abs.5),
- Beteiligungsausschuss des Hochschulrats und Senats (§ 20 Abs. 10),
- Ausschuss zu Struktur- und Bauplanung von Hochschulrat und Senat (§ 20 Abs. 1)
- Promovierendenkonvent (§ 37 Abs. 7),
- Gleichstellungskommission des Senats (§4 Abs. 6)
- Ansprechpartner für Probleme sexueller Belästigung (§ 4 Abs. 9),
- Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (§ 2 Abs. 3),
- Einrichtung eines umfassenden Vorhabenregisters für alle Forschungsprojekte (§ 41a Abs. 2),

- halbjährlicher Bericht des Rektors zu Drittmittelprojekten (§ 41a Abs. 3),
- weitgehende Auskunftsrechte der Senatsmitglieder gegenüber dem Rektorat (§ 19 Abs. 3),
- vierteljährliche Berichtspflicht des Rektorats an den Beteiligungsausschuss (§ 20 Abs. 10),
- Rechenschaftspflicht des Hochschulrats gegenüber dem Senat (§ 20 Abs. 5a).

Die Landesrektorenkonferenz ruft das Land auf, die Universitäten selbst in ihren Grundordnungen entscheiden zu lassen, ob sie diese Gremien und Regelungen benötigen. Entsprechend müssen diese zusätzlichen Leistungen auch finanziell durch das Land abgesichert werden.

5. Die Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftler (Tenure Track) müssen weiter verbessert werden.

Die Universitäten halten verlässliche Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs für einen unerlässlichen Bestandteil eines erfolgreichen Hochschulsystems. Hier greift die neue, nur unwesentlich geänderte Tenure-Track-Option (§ 48 Abs. 1) deutlich zu kurz. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Mittelbau, die seitens der Ministerin eingerichtet wurde, sollten umgesetzt werden, um den Universitäten flexible Instrumente zur Gestaltung verlässlicher akademischer Karrieren an die Hand zu geben (Tenure-Optionen unter Einbeziehung befristeter W2-Stellen, Schaffung von W3-Stellen nach Bedarf, Personalbudget, Drittmittelkarrieren, unbefristete Funktionsstellen im akademischen Mittelbau).

6. Die Weiterentwicklungsklausel soll auf weitere Bereiche von Forschung und Lehre angewandt werden; erfolgreiche Maßnahmen müssen auch nach Ende der fünfjährigen Erprobungsphase weitergeführt werden können, vor allem in der Nachwuchsförderung.

Die Universitäten begrüßen die Absicht der Landesregierung, im Gesetz (Art. 16) eine Weiterentwicklungsklausel zu verankern, um neue, innovative Strukturen schaffen zu können. Dies stellt im Vergleich zu der bisherigen Regelung eine deutliche Verbesserung dar, da es nun keines speziellen Gesetzes für die gewünschte Sonderregelung mehr bedarf. Allerdings sieht die neue Klausel zum einen eine zeitliche Befristung vor, zum anderen darf nur von den Teilen des LHG abgewichen werden, die die zentralen und dezentralen Gremien der Universität regeln. Dies bewerten die Universitäten als zu große Einschränkung, da die Anwendung dieser Klausel für wesentliche Kernaufgaben der Universitäten nicht gestattet ist. Es wäre daher wünschenswert, sie auf weitere Bereiche in Forschung und Lehre auszuweiten. Dies gilt vor allem für den Tenure Track, der ein wichtiges Instrument für eine planbare Karriere von Nachwuchswissenschaftlern darstellt. Hier möchten die Universitäten noch weitergehende Regelungen erproben, als der Gesetzentwurf vorsieht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Gesetzesvorblatt (Buchstaben C. und D.)

Die Universitäten stellen fest, dass die geplanten Neuregelungen vielfältige zusätzliche Aufgaben beinhalten und daher keineswegs kostenneutral umzusetzen sein werden. Vielmehr müssen die zusätzlichen Aufgaben – falls es im Rahmen der Solidarpaktverhandlung hierfür keine zusätzlichen Mittel geben wird – auf Kosten der eigentlichen Aufgaben der Universitäten in Forschung und Lehre finanziert werden. Auch die Aussage in Bezug auf fehlende Alternativen ist aus Sicht der baden-württembergischen Universitätsleitungen nicht zutreffend; eine Vereinfachung von Verfahrenswegen durch Reduzierung des Gremienaufwandes wäre eine Möglichkeit, den Hochschulen mehr Handlungsfähigkeit zu verleihen.

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Nr.	§ 2	Aufgaben
1.	Abs. 5	Technologietransfer

Nach Satz 2 sollten folgende Sätze aufgenommen werden:

„Ferner dürfen die Hochschulen im Aufgabenfeld Technologietransfer die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen und Existenzgründungen ihrer Studierenden und Beschäftigten sowie Absolventen und ehemaligen Beschäftigten bis zu 5 Jahren nach Austritt aus der Hochschule fördern. Diese Förderung kann

- 1. die Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck*
- 2. die Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck*
- 3. den Zugang zu universitären Bibliotheken beinhalten.*

Diese Nutzung ist für die Laufzeit entsprechender Förderprogramme von Land und Bund für die Gründerinnen und Gründer oder Gründerteams unentgeltlich. In besonderen Fällen kann eine unentgeltliche Nutzung der in diesem Absatz unter 1 - 3 genannten Punkte für eine Dauer von bis zu zwei Jahren auch ohne weiteres Förderprogramm von Land und Bund gewährt werden. In jedem Fall darf die Förderung die Erfüllung der anderen Aufgaben in § 2 nicht beeinträchtigen. Dies gilt im besonderen Maße für Forschung, Studium und Lehre.“

Begründung:

Mit der Verankerung des Themas „berufliche Selbstständigkeit“ im LHG könnten die Hochschulen ihre Aktivitäten im Gründungsbereich in einem rechtssicheren Rahmen weiterführen. Dies trifft in besonderem Maße für rechtliche Risiken der Raumüberlassung (betrifft insbesondere Haftungsfragen und den EU-Beihilferahmen) im Rahmen der Förderprogramme EXIST, Go-Bio und Junge Innovatoren zu.

2. § 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern, Chancengleichheitsbeauftragte Begrifflichkeiten

Statt wie bisher von „Gleichstellung“ spricht der neue § 4 nun von „Chancengleichheit“, um dann an verschiedenen Stellen doch wieder auf den Begriff der Gleichstellung zurückzukommen (Abs. 3, Abs. 6). Dies führt zu begrifflichen Unsicherheiten, die im Gesetzentwurf bereinigt werden sollten.

3. Abs. 1 S. 2 Beachtung geschlechterspezifischer Auswirkungen

Die Universitäten weisen darauf hin, dass die Aussage in Satz 2, dass bei allen Aufgaben und Entscheidungen geschlechterspezifische Auswirkungen zu beachten sind, lediglich programatisch zu verstehen ist und keine subjektiven Ansprüche begründen kann. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.

4. Abs. 2 Chancengleichheitsbeauftragte

Die Universitäten sprechen sich nachdrücklich und in Übereinstimmung mit der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der wissenschaftlichen Hochschulen in Baden-Württemberg dafür aus, das bisherige Modell einer Gleichstellungsbeauftragten für den wissenschaftlichen Bereich und einer Chancengleichheitsbeauftragten für den nichtwissenschaftlichen Bereich als Regelmodell beizubehalten. Zusätzlich sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, in der Grundordnung hiervon abzuweichen und eine einheitliche Chancengleichheitsbeauftragte vorzusehen. Die bisherige Regelung der Wahl durch den Senat, ggf. auf Vorschlag der Gleichstellungskommission entspricht den Interessen der wissenschaftlich tätigen Frauen, genießt hohe Akzeptanz und sollte auch künftig als Regelfall beibehalten werden.

Aus Sicht der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten wird umgekehrt befürchtet, eine Chancengleichheitsbeauftragte aus der Gruppe der wissenschaftlichen/professoralen Beschäftigten könne die Interessen der nichtwissenschaftlich Beschäftigten nur unzureichend berücksichtigen. Auch unter diesem Aspekt soll das bisherige Verfahren als Regelfall beibehalten werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung hat sich bewährt, insbesondere, da hiermit der wissenschaftliche Bereich besonders berücksichtigt wird, in dem die Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben besonders dringlich ist. Im wissenschaftlichen Bereich ist es notwendig, dass eine Wissenschaftlerin diese Anliegen vertritt. Werden nun beide Aufgabengebiete von einer Person wahrgenommen, würde dies absehbar die wenigen Wissenschaftlerinnen zeitlich überfordern, die überhaupt bereit sind, sich für entsprechende Funktionen - insbesondere als Gleichstellungsbeauftragte für den wissenschaftlichen Dienst - zur Verfügung zu stellen. Offensichtlich ist auch, dass im Hinblick auf die Mitwirkung in Berufungskommissionen Fachwissen notwendig ist, über das

die Chancengleichheitsbeauftragte notwendig verfügen muss.

5. § 4 Abs. 3
Satz 9

Einladung zu Vorstellungsgesprächen

Die Regelung, dass in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ebenso viele Frauen wie Männer zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Diese Regelung bringt es jedoch mit sich, dass ggf. besser qualifizierte Männer nicht eingeladen werden. Diese Regelung sollte im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes noch einmal überdacht werden.

6. Abs. 3
Satz 11

Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten

Hier ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten eine entsprechende Frist fehlt, in der die Beanstandung vorgebracht werden muss. Entweder könnte eine entsprechende Frist an die Frist des Chancengleichheitsgesetzes angelehnt werden (eine Woche) oder jedenfalls durch Einfügung klargestellt werden, dass das Rektorat der Beanstandung nur dann abhelfen muss, soweit dies faktisch und rechtlich noch möglich ist.

7. Abs. 9
Satz 4

Reglungen zum Umgang mit sexueller Belästigung

In den Übergangsbestimmungen (Art. 18 § 1 Abs. 2 Satz 2) wird vorgesehen, dass die in § 4 Abs. 9 Satz 4 genannten Regelungen zum Umgang mit sexueller Belästigung den Rechtscharakter einer Satzung besitzen sollen. Dies halten die Universitäten, die im übrigen bereits über entsprechende Regelungen verfügen, für nicht sinnvoll.

8. Abs. 5

Vorgabe zur Aufstellung von Gleichstellungsplänen

Die Landesuniversitäten geben zu bedenken, dass die geforderte Zielsetzung der Chancengleichheitspläne, auf allen Ebenen den jeweils unterrepräsentierten Geschlechteranteil zu erhöhen, kaum durchführbar ist. Der Chancengleichheitsplan umfasst nicht nur das wissenschaftliche, sondern laut Gesetzestext das gesamte hauptberuflich tätige Personal, auch im nichtwissenschaftlichen Bereich. Die Universitäten verweisen hier auf den Bericht des Statistischen Bundesamts, „Personal an Hochschulen 2012, Vorbericht“. Demnach sind an den baden-württembergischen Universitäten im wissenschaftlichen Bereich 27.029 Personen hauptberuflich beschäftigt, davon sind 9.862 weiblich. Im nichtwissenschaftlichen Bereich sind von 65.509 hauptberuflich Tätigen 37.834 weiblich. Dem Wortlaut des Gesetzes nach müsste der Gleichstellungsplan sich auch damit befassen, beispielsweise den Männeranteil des nichtwissenschaftlichen Personals in den Sprach- und Kulturwissenschaften zu steigern, da Frauen dort mit 2.033 von insgesamt 3.494 Beschäftigten deutlich in der Überzahl sind. Noch deutli-

cher ist dies im Bereich der Medizin, in dem von 26.809 nichtwissenschaftlich Beschäftigten 19.311 Frauen sind.

Die Universitäten regen an, die Chancengleichheitspläne im nichtwissenschaftlichen Bereich auf die Erhöhung des Frauenanteils der Führungs- und Leitungspositionen zu beschränken.

**9. Abs. 9
Satz 4 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen zur sexuellen Belästigung**

Hier fällt auf, dass in den Übergangsregeln (Artikel 18) in Absatz 2 Satz 2 von einer zu erlassenden Satzung gesprochen wird, während in dem maßgeblichen Satz in § 4 selbst nur von „Regelungen“ die Rede ist. Dies sollte entsprechend angepasst werden.

10. § 6 Abs. 5 Rechtsfähiger Hochschulverband

Die Universitäten begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit zur Gründung von Hochschulverbänden, mit denen neue Kooperationsmöglichkeiten eröffnet werden können. Allerdings sind bei der Gründung eines solchen Verbandes zahlreiche offene Fragen der steuerrechtlichen, arbeitsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und haushaltsrechtlichen Konsequenzen zu klären, die sich aus der Tatsache ergeben, dass hier eine neue, von der Hochschule unabhängige Rechtsperson geschaffen werden soll. Dieser Prozess wird absehbar so aufwendig sein, dass die Universitäten voraussichtlich kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Dem Wunsch der Universitäten, die Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen zu verbessern, würde auch eine Öffnung des § 40 Abs. 5 für derartige Kooperationen gerecht. Dass dies durchaus möglich ist, zeigt bereits § 40 Abs. 4, der eine solche Zusammenarbeit zwischen Hochschulen ermöglicht, allerdings beschränkt auf Sonderforschungsbereiche und Forschungsschwerpunkte.

Bei der Regelung des § 6 Abs. 5 gehen die Universitäten davon aus, dass auch eine Hochschule allein mit weiteren externen Partnern einen Hochschulverband gründen kann. Dieser Verband sollte auch auf Antrag der Hochschule vom Wissenschaftsministerium wieder aufgelöst werden können; im Falle einer Auflösung durch das Wissenschaftsministerium ist die Universität zuvor zu hören. Ebenfalls sollte im Sinne der Hochschulautonomie klargestellt werden, dass die Universität ihre Zustimmung zu einer Mitgliedschaft erteilt haben muss und ein Hochschulverband keinesfalls gegen den Willen einer beteiligten Hochschule gegründet werden kann. Im Falle der Initiative des Landes zur Gründung eines Hochschulverbands müsste auch die Ausfinanzierung der Folgekosten durch das Land übernommen werden.

11. § 9

Abs. 1

Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen
Mitgliedschaft in der Hochschule – Doktoranden

Die Universitäten regen an, die Mitgliedschaft an der Hochschule auf die eingeschriebenen Doktoranden zu beschränken; bei den an der Universität beruflich tätigen Doktoranden ist deren Mitgliedschaft bereits durch die Berufstätigkeit begründet.

Begründung:

Gemäß § 22 Absatz 3 Ziffer 3 sind nur die immatrikulierten promovierenden Mitglieder einer Fakultät. Dementsprechend wären nicht immatrikulierte Promovierende Mitglieder der Hochschule, aber nicht der Fakultät. Diese Regelungen sollten vereinheitlicht werden, auch vor dem Hintergrund, dass von nicht eingeschriebenen und nicht beruflich beschäftigten Personen häufig keine aktuellen Kontaktdaten bekannt sind. Unklar bleibt zudem, welche Rechte und Pflichten mit diesem Status verbunden sein sollen.

12.

Abs. 4
Satz 4

Wahlrecht

Die Universitäten regen an, das Kriterium einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit für das Wahlrecht beizubehalten.

Begründung:

Das aktive Wahlrecht besitzen nun auch Personen, die nur vorübergehend (nämlich weniger als 6 Monate, vgl. Abs. 1 Satz 4) an der Hochschule tätig sind. Diese Personen sind nicht ausreichend in die Hochschule eingebunden, um ein Wahlrecht rechtfertigen zu können – selbst bei jährlicher Wahl werden sie in der Regel das Ergebnis ihrer Wahlentscheidung nicht selbst erleben. Es besteht zudem ein Wertungswiderspruch gegenüber § 10 Abs. 1 Satz 1, der ebenfalls – wenn auch aus umgekehrter Perspektive – davon ausgeht, dass eine Frist von weniger als sechs Monaten keine Auswirkung auf das Zugehörigkeitsgefühl und die Einbindung in den Betrieb hat.

13. § 10

Abs. 4
Satz 1,
ebenso
§ 20
Abs. 5a
Satz 2

Gremien, Verfahrensregeln
Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist auf die Hochschulöffentlichkeit zu beschränken. Eine sinnvolle und umsetzbare Regelung kann nur in der Geschäftsordnung getroffen werden. Satz 1 nutzt einmal die Formulierung „(nicht) öffentlich tagen“ und dann „die Öffentlichkeit zulassen“. Unklar bleibt, ob beide Formulierungen dasselbe meinen und welcher Öffentlichkeitsbegriff hier gemeint ist. Aus Sicht der Universitäten kann dies nur eine auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule beschränkte Öffentlichkeit sein.

Wenig sinnvoll erscheint es, die Öffentlichkeit zu ganzen Sitzungen zuzulassen, wie es die Begründung des Entwurfs suggeriert. Sachgerechter ist die Zulassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1), wie auch der Wortlaut des Gesetzes es nahelegt.

Nimmt man die Öffentlichkeit ernst, so wäre zu einer öffentlichen Sitzung oder einem öffentlichen Verhandlungsgegenstand auch öffentlich einzuladen. Dafür bedarf es einer grundsätzlichen Regelung durch den Senat in der Geschäftsordnung und nicht, wie die Begründung suggeriert, einer für eine „bestimmte Sitzung“ (Einzelfall) getroffene Entscheidung. Letzteres würde in der Praxis erhebliche Probleme verursachen, weil dann entweder eine Entscheidung des Senats bereits bei Aufstellen der Tagesordnung / Einladung erfolgen müsste (also außerhalb einer Sitzung) oder Tagesordnungspunkte auf eine nächste (öffentliche) Sitzung vertagt und Entscheidungsprozesse damit verzögert werden müssten.

14. § 11

Abs. 3
Satz 1

**Personalverwaltung
Leitung von Hochschuleinrichtungen**

Die Universität schlagen vor, Satz 1 2. HS wie folgt zu fassen:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; die Hochschule regelt das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung in deren Satzung.“

Begründung:

Die Hochschulen müssen das Recht erhalten, das Verfahren zur Bestimmung der Leitung einer Einrichtung durch Satzung zu regeln. Eine einheitliche Regelung in der Grundordnung wird der Vielzahl von unterschiedlichen Organisationseinheiten einer Hochschule nicht gerecht. Wie bereits in § 28 Abs. 6 UG vorgesehen, sollte das Verfahren zur Bestellung der Einrichtungsleitung daher in den jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen geregelt werden.

15. § 13

Abs. 4,
Satz 7,
Abs. 9,
Satz 1

Finanz- und Berichtswesen

Berichtspflichten der Hochschulen

Die Universitäten merken an, dass bei einer Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen nach § 26 LHO, die künftig zumindest im Universitätsbereich flächendeckend eingeführt werden soll, die Berichtspflicht ebenfalls ein kaufmännisches, nicht mehr ein kamerales System zugrunde zu legen. Bisher müssen Hochschulen, die ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umgestellt haben, in der Regel weiterhin kameralistisch berichten, was erhebliche zusätzliche Ressourcen in Anspruch nimmt.

**16. § 13
a**

Abs. 2
Satz 1

Unternehmen der Hochschulen, Beteiligungen

Begrifflichkeiten

Der Begriff des „Unternehmens“ bedarf der Klarstellung. Der Unterneh-

mensbegriff wird im Umsatzsteuerrecht anders verwendet als durch den Rechnungshof (vgl. die Untersuchung der Beteiligungen der Universitäten durch den Rechnungshof, bei dem auch Beteiligungen an gemeinnützigen Stiftungen mitberücksichtigt wurden). Hier sollte Regelungsklarheit bestehen.

17. Abs. 2
Satz 1
Nr. 7 /
Abs. 5 /
Art. 18
§ 4

Tarifbindung

Die Universitäten sehen die Regelungen zur Tarifbindung als hinderlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich des Technologietransfers.

Erforderlich sind zumindest Übergangsregelungen, die auch einen Bestandsschutz möglicherweise bessergestellter und/oder übertariflich vergüteter Beschäftigter berücksichtigt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn Änderungskündigungen ausgesprochen werden müssen bzw. Minderheitsbeteiligungen aufgegeben werden müssen, weil die Mehrheitsmitglieder nicht bereit sind, Änderungskündigungen vorzunehmen. Zudem sind die Universitäten interessiert zu erfahren, ob das Land ähnliche Regelungen für seine eigenen Beteiligungen plant.

Die Regelungen in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 5 sind weitgehend identisch.

Entsprechend der Übergangsvorschriften müssten bestehende Arbeitsverträge, soweit die vorgesehene Vergütung den Regelungen des § 13a Abs. 5 widerspricht, angepasst werden bzw. die Beteiligung ist zwingend aufzugeben.

Eine Beteiligung von mindestens einem Viertel an einem Unternehmen, insbesondere zum Technologietransfer, an der auch Industrie beteiligt ist, wird durch die neuen Regelungen erheblich erschwert.

Absatz 5 ist redundant und daher zu streichen.

18. Abs. 3
Satz 2

Beteiligungen aus dem Körperschaftsvermögen

Die Behandlung von aus dem Körperschaftsvermögen finanzierten Beteiligungen bedarf der Klarstellung.

Satz 2 stellt fest, dass Beteiligungen nach dieser Vorschrift dem Landesvermögen zuzuordnen sind. Da eine Enteignung insofern wohl verfassungswidrig wäre, ist die Formulierung wohl so auszulegen, dass die Regelungen des § 13a für Beteiligungen aus dem Körperschaftsvermögen nicht gelten. Der Wortlaut ist insofern missverständlich, als § 13a zunächst für alle Beteiligungen der Hochschulen zu gelten scheint.

19. Abs. 6
Satz 1

Mehrheitsbeteiligungen

Satz 1, Halbsatz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der privatrechtlichen Unternehmen nach Absatz 1.“

Begründung:

Wenn Satz 1 von „juristischen Personen nach Halbsatz 1“ spricht, sind wohl nicht alle in Halbsatz 1 genannten juristischen Personen gemeint, sondern lediglich die dort genannten „privatrechtlichen Unternehmen“.

20. § 15
Abs. 8

Organe und Organisationseinheiten Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre durch zentrale Einheiten

Die Universitäten beurteilen die durch den Gesetzentwurf geschaffene neue Möglichkeit unterschiedlich, Aufgaben der Lehre auf Zentrale Einheiten zu übertragen. Da nicht auszuschließen ist, dass sich auch kleinere Einheiten um eine solche Übertragung bemühen werden, sollte in der Begründung festgehalten werden, dass diese einen Ausnahmefall konstituiert, der in der Regel größeren Einheiten, wie beispielsweise einem Exzellenzcluster, vorbehalten bleiben sollte.

Weiterhin weisen die Universitäten darauf hin, dass, sofern die entsprechenden Aufgaben jedoch bisher in den Fakultäten wahrgenommen werden, der Fakultätsrat aufgrund seiner Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung am Entscheidungsprozess zu beteiligen ist. Insbesondere ist die Entwicklung und Durchführung von Studiengängen wesentliche Aufgabe der Fakultäten. Eine Zuordnung von Personal (abgesehen von Professorenstellen) ist dagegen Aufgabe des Rektorats aus § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7, nicht aber des Senats; dies sollte in Satz 2 berichtigt werden.

21. § 17
Abs. 1

Hauptamtliche Rektoratsmitglieder Senatsvorsitz

Der Vorsitz im Senat ist dem Rektor vorzubehalten, Satz 2 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Den Vorsitz im Rechtssetzungsorgan muss der gesetzliche Vertreter der Einrichtung innehaben (vgl. auch § 42 GemO). Eine andere Regelung würde ein Auseinanderfallen von Kompetenzen und Verantwortung bedeuten, für die keine praktische Notwendigkeit ersichtlich ist, insbesondere führt sie weder zu einer Verlangsamung und Verschlechterung der Entscheidungsprozesse und der Handlungsfähigkeit der Universitäten.

22. Abs. 5 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

Die Universitäten regen an, nach Satz 2 folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Das weitere Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung.“

Begründung:

Im Falle von mehreren Kandidaten für das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds ist davon auszugehen, dass im ersten Wahlgang die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht immer erreicht wird. Eine Konfliktregelung (Wiederholung der Wahl, Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen, erneute Beratung) fehlt. Das weitere Verfahren für diesen Fall sollten die Hochschulen durch Satzung regeln.

23. § 17 Abs. 7 Abwahl von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern

Die Universitäten regen an, die Regelungen zur Abwahl von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern im geltenden LHG, die in der neuen Fassung nicht geändert werden, noch einmal zu überdenken. Mit einer Abwahl des Rektors würden auch gleichzeitig die Amtszeiten aller Prorektoren enden. Im Sinne eines konstruktiven Misstrauensvotums sollte daher als weitere Voraussetzung für die Abwahl muss daher das Bestehen einer konkreten Alternative ergänzt werden.

**24. § 19 Senat
Zustimmung zur baulichen Entwicklung**

Abs. 1
Satz 2
Ziffer 3

Die Universitäten regen an, Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

„Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen, dabei insbesondere auch zur baulichen Entwicklung,(...)“

Begründung:

Es sollte deutlich werden, dass sich die Zustimmung zur baulichen Entwicklung auf die in den Struktur- und Entwicklungsplänen festgelegte übergreifende Entwicklung, nicht aber um bauliche Einzelmaßnahmen, -projekte und Planänderungen handeln kann.

**25. Abs. 3
Satz 2 Auskunftsrecht der Senatsmitglieder**

Die Universitäten schlagen vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind, sofern ein Viertel der Senatsmitglieder dies unterstützt“

(...)"

Begründung:

Die Universitäten halten hier ein Quorum für angemessen, um die Beantwortungspflicht des Rektorats auf Angelegenheiten zu beschränken, in dem nicht nur ein Informationsbedarf eines einzelnen Mitglieds, sondern eines erheblichen Teils der Senatsmitglieder besteht. Dies schließt nicht aus, dass der Vorsitzende in den Sitzungen des Senats ggf. unter einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt Fragen der Mitglieder beantwortet.

26. Abs. 3, Satz 4 Die Universitäten schlagen vor, Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn (...)“

Begründung:

Der Begriff der „persönlichen Daten“ ist im Datenschutzrecht nicht bekannt. Eine einheitliche Verwendung der Begriffe würde zur Rechtsklarheit beitragen.

27. § 20 Hochschulrat

Die Universitäten bewerten den Aufgabenzuwachs sowie die Einrichtung neuer Ausschüsse des Hochschulrats, die mit der Beschneidung seiner Kompetenzen einhergeht, als sehr kritisch; hier sollte noch einmal nachgebessert werden.

28. Abs. 1, Satz 3, 2. HS **Stellungnahmepflicht des Hochschulrats gegenüber dem Wissenschaftsministerium**

Die Universitäten schlagen vor, den 2. Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigung für das Ministerium, Stellungnahmen der Hochschulräte zu strategischen Fragen einzuholen, die dieser beantworten muss, ist als gravierende Einschränkung der Hochschulautonomie anzusehen. Daher ist diese Regelung zu streichen.

29. § 20 Abs. 1, Satz 4, Ziff. 3 **Zustimmung zur baulichen Entwicklung**

Die Universitäten schlagen vor, diese Regelung analog dem Vorschlag für § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 zu formulieren.

30. Abs. 1, Satz 4, Ziff. 4 **Beschlussfassung Haushaltsvoranschlag/Wirtschaftsplan**
 Hier besteht im Hinblick auf die Medizinischen Fakultäten nach wie vor eine

Regelungslücke zur Feststellung des Jahresabschlusses, und es sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

- 31.** Abs. 1,
Satz 4,
Ziff. 10 **Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen**
- Hier fiel der bisherige Relativsatz („ die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur der Hochschule betreffen“), der Ziffer 10 einschränkte, mit dem HRÄG weg. Er sollte jedoch zur Klarstellung wieder aufgenommen werden, da sonst auch beispielsweise Antrag der EU- und BMBF- Verbundforschung vorgelegt werden müsste.
- 32.** Abs. 1,
Satz 5
und 6 **Ausschuss zur Beratung des Struktur- und Entwicklungsplans und der baulichen Entwicklung**
- Die Schaffung neuer Ausschüsse ist in das Ermessen der Hochschulen zu stellen. Im Sinne einer Deregulierung sollte es den Hochschulen bzw. den betroffenen Gremien überlassen werden, welche zusätzlichen Ausschüsse sie für sinnvoll und erforderlich halten.
- 33.** Abs. 4,
Satz 1 **Wahl der Hochschulratsmitglieder**
- Die Universitäten schlagen vor, Satz 1 wie folgt zu fassen:
- „Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, Vertretern des Hochschulrats und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums gebildet; die Zahl der Mitglieder legt die Grundordnung fest.“*
- Die Universitäten geben zu bedenken, dass in dem Gesetzentwurf das Wissenschaftsministerium einerseits einen hälftigen Stimmenanteil in der Findungskommission besitzt, andererseits wird dem Ministerium zusätzlich ein Zustimmungsvorbehalt gegenüber den gewählten Kandidaten eingeräumt. Dies bringt Eingriffsrechte mit sich, angesichts derer es zweifelhaft erscheint, ob sie noch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den institutionellen Rechten, die aus Artikel 5 des Grundgesetzes folgen, vereinbar sind. Da die Ernennung der Hochschulratsmitglieder auf jeden Fall durch die Wissenschaftsministerin erfolgen sollte, ist im Gegenzug der Stimmenanteil des Vertreters des Ministeriums in der Findungskommission zu reduzieren.
- Sie halten es zudem für adäquat, den amtierenden Hochschulrat an der Findungskommission zu beteiligen; dies sollte zumindest über eine entsprechende Regelung in der Grundordnung erfolgen können.
- 34. § 20** Abs. 5
Satz 2 **Amtszeitbeschränkung der Hochschulratsmitglieder**
- Die Universitäten schlagen vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

Begründung:

Die Universitäten halten es für erforderlich, die Kompetenz vor allem von externen Hochschulratsmitgliedern im Ausnahmefall auch über die gesetzlich vorgesehenen neun Jahre hinaus zu erhalten.

35. Abs. 5a Satz 3 Rechenschaftspflicht gegenüber dem Senat

Die Universitäten regen an, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Hochschulrat legt dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet den Senat spätestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeit.“

Begründung:

Die Universitäten weisen darauf hin, dass eine Rechenschaftspflicht des Universitätsrats als Aufsichtsgremium der Hochschule gegenüber dem Senat systemwidrig ist.

36. Abs. 5a Satz 4 Veröffentlichungspflicht der Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse

Für überarbeitungsbedürftig halten die Universitäten die in Abs. 5 a verankerte gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Beschlüsse und Tagesordnungen der Sitzungen, da gerade in Sitzungen des Hochschulrates sensible Themen behandelt werden, die nicht geeignet sein könnten, in der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu werden. Eine Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an den Sitzungen des Hochschulrates – wenn auch in rein beratender Funktion - erscheint den Universitäten ebenfalls problematisch. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass dann auch andere Mitgliedergruppen -vor allem aber die Gruppe der Studierenden- ebenfalls einen Gaststatus geltend machen könnten.

37. § 20 Abs. 10 Beteiligungsausschuss des Hochschulrats

Die Schaffung neuer Ausschüsse ist in das Ermessen der Hochschulen zu stellen. Im Sinne einer Deregulierung sollte es den Hochschulen bzw. den Gremien überlassen werden, welche zusätzlichen Ausschüsse sie für sinnvoll und erforderlich halten. Im Übrigen entspricht die Beteiligung von Mitgliedern des Senats an dem Ausschuss nicht der im Gesamtgefüge der Organe vorgesehenen Verteilung von Kompetenzen und Verantwortung, da der Senat nicht als vermögensrechtliches Kontrollgremium ausgestaltet ist

und keine Verantwortung bei der Beteiligung an Unternehmen trägt.

Die vorgesehenen Berichtspflichten betreffen Informationen, die Teil der nach Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Berichtspflichten sind. Insofern sieht das Gesetz hier doppelte Berichtspflichten vor, deren Mehrwert nicht erkennbar ist; die Regelung sollte daher gestrichen werden.

38. § 22

Abs. 3
Satz 1
Nr. 5

Fakultät

Mitglieder der Fakultät – Promovierende

Satz 1 Nr. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„3. die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion in der Fakultät durchgeführt wird,“

Die Immatrikulation erfolgt an der Hochschule, nicht an einer Fakultät. Wie ein Studiengang wird jedoch auch eine Promotion in einer Fakultät durchgeführt. Insofern wäre die Regelung sprachlich zu präzisieren. Ebenso wird darauf hingewiesen dass die Bezeichnung „Promovierende“ sprachlich und inhaltlich falsch ist.

39.

Abs. 4

Kooptation

Unklar sind die korporationsrechtliche Stellung der Kooptierten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Bisher waren Mitglieder der Fakultät immer auch Mitglieder der Hochschule. Das scheint hier entkoppelt zu sein, wenn Mitglieder anderer Hochschulen durch Kooptation Mitglied der Fakultät, aber nicht der Hochschule werden (vgl. § 9 Abs. 1). Daraus folgen weitere Fragen, die einer Klarstellung bedürfen: wann endet die Kooptation? Da sie nicht mit Ausscheiden aus der Hochschule endet, müsste sie eigentlich befristet werden. Haben kooptierte Personen ein Wahlrecht in der Fakultät? Wohl nicht, denn das haben nur die Mitglieder der Hochschule, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1. Wer entscheidet über die Kooptation? Bisher waren das die Fakultäten, wenn aber mit der Mitgliedschaft in der Fakultät auch eine Mitgliedschaft in der Hochschule verbunden ist, dann wäre eine Senatsentscheidung erforderlich.

40. § 30

Abs. 3
Satz 2

Studiengänge

Teilzeitstudium

Die Universitäten regen an, Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die verschiedenen Regelungen des Gesetzesentwurfes, die ein Teilzeitstudium direkt oder indirekt betreffen, sind in sich widersprüchlich. Einerseits sollen durch Streichung von Immatrikulationshindernissen reguläre Studiengänge auch für voll oder überwiegend Berufstätige geöffnet werden und dementsprechend so organisiert werden, dass sie auch in Teilzeit studierbar sind. Andererseits wurden verschiedene Regelungen ins Gesetz aufgenommen

men, die eine Einhaltung der Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende sicherstellen sollen, die aber gleichzeitig ein Studium in Teilzeit erschweren oder ausschließen. Zu nennen ist hier beispielsweise die Neuregelung zur Festsetzung von Prüfungsfristen in § 32 Abs. 6 Satz 1 und zur Studienstudienhöchstdauer in § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 4, die künftig an den Zeitpunkt anknüpft, zu dem einzelnen Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung zu erbringen sind. Dieser Zeitpunkt darf um max. 3 Semester überschritten werden.

Reguläre Studiengänge können im Hinblick auf die zeitliche Lage von Lehrveranstaltungen keine Rücksicht auf verschiedene Interessengruppen nehmen, die sich je nach Fallgestaltung (Familienpflichten, berufstätig etc.) Veranstaltungen nur vormittags oder nur nachmittags oder vorwiegend am Wochenende wünschen. Hierfür wären massive Änderungen im Lehrbetrieb und deutlich erhöhte Lehrkapazitäten erforderlich, für die die Hochschulen nicht über ausreichende Ressourcen verfügen. In diesem Zusammenhang befürchten die Universitäten, dass berufstätige Studierende aufgrund § 30 Abs. 3 Satz 2 Ansprüche an die Universität richten, z.B. Abendveranstaltungen einzurichten, um ihnen individuell ein Studium in Teilzeit zu ermöglichen. Dies wäre für die Hochschulen nicht handhabbar. Daher muss § 30 Abs. 3 Satz 2 gestrichen werden; mindestens ist jedoch ein Hinweis im Gesetz erforderlich, dass Ansprüche auf eine besondere zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiums nicht zulässig sind.

Wenn überhaupt kann ein Teilzeitstudium daher nur in der Form ermöglicht werden, dass für alle eingeschriebenen Studierenden flexible Fristen für das Ablegen von Prüfungen gelten, die es gestatten, ein Studium je nach individueller Lebensplanung zeitlich zu strecken und zu gestalten. Fristen, die eine Einhaltung der Regelstudienzeit sicherstellen sollen, verhindern daher gleichzeitig die zeitliche Streckung des Studiums und damit ein Teilzeitstudium. Dieser Widerspruch sollte beseitigt werden.

41. Abs. 4
Satz 4

Aufhebung von Studiengängen

Die Ermächtigung, Studiengänge durch das Wissenschaftsministerium unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben, wird in der vorliegenden Ausgestaltung, die lediglich eine vorherige Anhörung der Hochschulen vorsieht, als Eingriff in die Autonomie der Hochschulen angesehen. Die bisher bestehende Rechtslage muss daher beibehalten werden.

42. Abs. 5
Satz 1

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

In § 30 Abs. 5 wird ergänzt, dass bei Ergreifung der dort genannten Maßnahmen weiterhin sichergestellt sein muss, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Ergänzung ist widersprüchlich und passt nicht in den Kontext der Regelung. § 30 Abs. 5 benennt triftige Gründe (z.B. begrenzte Anzahl von Laborplätzen), bei deren Vorliegen der Zugang zu Lehrveranstaltungen oder Studienabschnitten begrenzt werden kann. Eine solche Begrenzung des Zugangs führt bei Pflichtveranstaltungen regelmäßig zu einer Verzögerung des Studiums bei den Studierenden, die

nicht auf Anhieb einen Platz in der Veranstaltung erhalten. Damit kann von den Hochschulen regelmäßig nicht sichergestellt werden, dass ein Studium in jedem Fall innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Ermächtigung zur Begrenzung würde leer laufen. Es wird daher beantragt, die Ergänzung zur Einhaltung der Regelstudienzeit wieder zu streichen.

43. § 31

Weiterbildung

Abs. 2

Weiterbildende Bachelorstudiengänge - Zulassung

Die Universitäten gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des § 58 zum Zugang in grundständige Studiengänge auch für den Zugang in einen weiterbildenden Bachelorstudiengang gelten. Sie bitten, dies zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Die Universitäten weisen darauf hin, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut und der Begründung nicht entnehmen lässt, ob der Adressatenkreis der weiterbildenden Bachelorstudiengänge mit dem Personenkreis des § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG übereinstimmt oder ob er weiter zu fassen ist und von den Kriterien des § 58 LHG (Hochschulzugangsberechtigung) abweicht. Es stellt sich die Frage, ob § 31 Abs. 2 LHG lediglich inhaltsbeschreibende Funktion zukommt, oder ob dort systemwidrig die Zugangsvoraussetzungen geregelt sind. Es wird daher um eine Klarstellung gebeten, welche beruflichen Aus- und Weiterbildungen unter eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung fallen.

Daneben wird in § 31 Abs. 2 keine Regelung zur Regelstudienzeit getroffen. Die Universitäten bitten um Klarstellung, dass die Vorschriften zur Regelstudienzeit des § 29 Abs. 3 LHG auch für weiterbildende Bachelorstudiengänge gelten.

44. Abs. 5

Kontaktstudium

Die Universitäten regen an, Abs. 5 Satz 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„Das Kontaktstudium kann privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden. Die Ausgestaltung des Kontaktstudiums regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung erfolgt dies durch Satzung.“

Begründung:

Durch die Zusammenfassung der Zugangskriterien zu nicht-grundständigen Studiengängen und Kontaktstudien in § 59 LHG wurde aus § 31 Abs. 5 LHG die Regelung über die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung herausgenommen. Dass eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung möglich und durch Satzung zu regeln ist, ergibt sich nun nur noch indirekt aus § 59 Abs. 3 LHG, welcher die Zugangskriterien regelt.

45. § 32

**Prüfungen, Prüfungsordnungen
Studienbegleitende Prüfungen**

Abs. 1 Die Universitäten regen an, Satz 1 Halbsatz 2 zu konkretisieren und wie
Satz 1 folgt zu formulieren:

„in Bachelor- und Masterstudiengängen wird das Studium durch das erfolgreiche Ablegen der nach der Prüfungsordnung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) abgeschlossen.“

Begründung:

Die Universitäten begrüßen die Anpassung an die Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge und die Klarstellung, dass Bachelor- und Masterstudiengänge nicht durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen werden, sondern die Prüfungen studienbegleitend stattfinden. Allerdings ist die Regelung insoweit unklar, als sie nicht regelt, wann das Studium im Falle von Bachelor- und Masterstudiengängen abgeschlossen ist.

46. Abs. 1
S. 2

Zulassung zur Prüfung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Zu einer Prüfung kann zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den Studiengang nicht verloren hat.“

Begründung:

Durch den Wegfall der Zulassung in §§ 60 ff. und der sich hieraus ergebenden Anpassung des Wortlautes von § 32 Abs. 1 Satz 2 ist die Neuregelung unpräzise geworden. Im Falle des Verlustes des Prüfungsanspruchs für einen Studiengang erfolgt die Exmatrikulation in der Regel zum Ende des laufenden Semesters, teilweise sogar erst zum Ende des Folgesemesters, wenn sich das Bewertungsverfahren für die Prüfung bis in des Folgesemester erstreckt. Die Neuregelung würde in dieser Konstellation gestatten, dass sich Studierende auch nach Verlust des Prüfungsanspruchs noch zu weiteren Prüfungen anmelden und an diesen teilnehmen können, bis sie tatsächlich exmatrikuliert werden. Im Hinblick auf einen angestrebten Hochschulwechsel werden solche Möglichkeiten von den Studierenden auch genutzt.

47. Abs. 3
Nr. 3

Bestimmungen hinsichtlich Erziehungs- und Pflegezeiten

In § 61 Abs. 3 wird im Rahmen der Beurlaubung näher konkretisiert, welche gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf Erziehungszeit und Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen sind. Gelten die dort genannten gesetzlichen Regelungen gleichermaßen für die in die Prüfungsordnungen aufzunehmenden Regelungen? Dies sollte in § 32 beispielsweise durch einen Verweis auf § 61 Abs. 3 präzisiert werden.

48. Abs. 4
Satz 1
Nr. 1,

Prüfungsordnungen

In § 32 Abs. 4 LHG werden im Vergleich zur geltenden Rechtslage erheblich

- Nr. 4 u.
Nr.5
- mehr Tatbestände aufgeführt, zu denen die Prüfungsordnungen nunmehr Regelungen enthalten müssen. Abgesehen von der teilweise unpräzisen Formulierung lässt die vorgeschriebene Detailregelung, etwa zum Umfang der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Nr. 1) sowie zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen (Nr. 4), darauf schließen, dass hier das Zusammenspiel zwischen Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch im modularisierten Prüfungssystem verkannt wurde. Sofern der Anhörungsentwurf in dieser Form verabschiedet wird, sind nicht nur einmalig, sondern **ständig wiederkehrend unzählige Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich**, die durch die Hochschulen nicht kostenneutral erfolgen können. Die einzelnen Punkte werden im Folgenden näher ausgeführt.

§ 32 Abs. 4 Nr. 1

In § 32 Abs. 4 Nr. 1 wurde ergänzt, dass in der Prüfungsordnung u.a. der Umfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen anzugeben ist. Die Regelung ist impraktikabel und widerspricht darüber hinaus den Regelungen zur Modularisierung und zur Vergabe von Leistungspunkten. Seit der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge werden Lehrveranstaltungen und die ihnen zugeordneten SWS nur noch im Modulhandbuch in den Modulbeschreibungen angegeben, welches nicht Bestandteil der Prüfungsordnung ist. Mengenmäßig und aufgrund häufiger Änderungen des Titels von Lehrveranstaltungen können diese auch nicht mit in die Prüfungsordnung aufgenommen werden, sonst müssten diese semesterweise geändert werden. Die in den Prüfungsordnungen verwendete „Maßeinheit“ für den Umfang des Studiums sind Leistungspunkte, die Modulen zugeordnet sind. Leistungspunkte wiederum sind eine Maßeinheit für den Arbeitsumfang der Studierenden, sie dürfen nicht automatisiert in SWS umgerechnet werden. **§ 32 Abs. 4 Nr. 1 ist daher wie folgt zu formulieren: „ ..., die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte...“.**

§ 32 Abs. 4 Nr. 4

§ 32 Abs. 4 Nr. 4 regelt neu, dass in den Prüfungsordnungen die Voraussetzungen für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu regeln sind. Hier gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend. Die Regelung ist in der Praxis impraktikabel und würde umfassende Änderungen in den Prüfungsordnung erforderlich machen. Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen sind in der Regel Prüfungsvorleistungen. Hierbei handelt es sich um Studienleistungen, die beliebig oft wiederholt werden können. Art und Umfang solcher Studienleistungen werden den Studierenden regelmäßig im Modulhandbuch oder zu Beginn des Semesters durch den Dozenten bekannt gegeben. **Im LHG sollte daher die Nr. 4 ersatzlos gestrichen werden.**

§ 32 Abs. 4 Nr. 5

Es gibt eine umfassende höchstrichterliche Rechtsprechung zu Dauererkrankungen bzw. chronischen Erkrankungen aufgrund derer im Prüfungsverfahren bei Vorliegen solcher Erkrankungen bisher keine Vergünstigen gewährt werden konnten. Die Rechtsprechung begründet dies damit, dass bei Dauererkrankungen das Leistungsbild des Prüflings nicht nur vorübergehend oder punktuell beeinträchtigt ist, sondern dass das durch die Dauererkrankung geprägte Leistungsbild des Prüflings sein reguläres Leistungsbild darstellt. Vergünstigungen bei Prüfungen sind aber nur dann gerechtfertigt, wenn ein Studierender zu einem konkreten Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung sein reguläres Leistungsbild nicht abrufen kann. Das LHG würde nunmehr die Universitäten verpflichten (!), in die Prüfungsordnungen auch Regelungen zu Fristverlängerungen bei chronischen Erkrankungen aufzunehmen. Eine solche der gefestigten Rechtsprechung widersprechende Regelung sollte vermieden werden.

49. Abs. 5
Satz 2
1. Hs.

Orientierungsprüfung – Beratungsgespräche

§ 32 Abs. 5 LHG modifiziert die bisherige Regelung zur Orientierungsprüfung und führt ein verpflichtendes Beratungsgespräch ein. Der Nutzen eines verpflichtenden Beratungsgesprächs für die Studierenden steht aus Sicht der Hochschulen in keinem Verhältnis zu dem entstehenden zusätzlichen Personalaufwand, für den auch hier den Hochschulen keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und der von den Hochschulen nicht kostenneutral geleistet werden kann. Eine Beratung nach erstem Nichtbestehen bedeutet für eine große Universität mehrere tausend Beratungsgespräche. Es sollte daher nochmals über eine Streichung des Beratungsgesprächs nachgedacht werden.

Hilfsweise wird folgende alternative Formulierung vorgeschlagen:

„Werden diese Prüfungsleistungen nicht bestanden oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erbracht, bietet die Hochschule ein Beratungsgespräch an; (...)“

50. Abs. 5
Satz 2
2. Hs.

Orientierungsprüfung – Fristen

Die Universitäten regen an, Satz 2 2. Hs., wie folgt zu fassen:

„(...) die Prüfungsleistungen können einmal im auf die nichtbestandene Prüfungsleistung folgenden Semester wiederholt werden.“

Für das Ablegen der Orientierungsprüfung war bisher verbindlich eine Frist von 3 Semestern vorgesehen. Die Neuregelung legt nahe, dass dies auch künftig der Fall sein soll, jedoch stellt Satz 2 2. Hs. nicht klar, ob sich „im darauf folgenden Semester“ auf das in Satz 1 genannte zweite Semester bezieht oder auf das Semester, das einem Beratungsgespräch folgt.

- 51.** Abs. 6 Satz 2 **Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen**
- § 32 Abs. 6 knüpft für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs an Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 an. Dieser regelt nur die Wiederholung der Orientierungsprüfung sowie die nicht rechtzeitige Erbringung der Prüfungsleistung. Damit wäre ein Erlöschen des Prüfungsanspruchs nicht möglich, wenn der Studierende am Wiederholungstermin aus Gründen, die er zu vertreten hat, gar nicht erst teilnimmt. Die Universitäten regen an, auch diesen Tatbestand ergänzend in § 36 Abs. 6 Satz 2 aufzunehmen.
- 52.** Abs. 6 Satz 3 **Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen**
- In § 32 Abs. 6 wurde versucht, die optionale Regelung zur Studienhöchstdauer an die modularisierte Struktur anzupassen. Eine Regelung mit der die Studienhöchstdauer zeitlich begrenzt werden kann, ist aus Sicht der Hochschulen sehr zu begrüßen. Wünschenswert wäre an dieser Stelle aber, die Regelung flexibler zu gestalten. Zum einen sollte die Regelung so ausgestaltet sein, dass der Fristbeginn für die zusätzlichen drei Semester die letzte im Studium zu erbringende Prüfungsleistung und damit die Regelstudienzeit ist, das bedeutet die Frist sollte in der Form „Regelstudienzeit + X Semester“ berechnet werden. Eine Anknüpfung an den Zeitpunkt zu dem die einzelnen Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung zu erbringen sind, lässt sich praktisch nur schwer umsetzen, da nicht für jede einzelne Prüfungsleistung in der Prüfungsordnung ein konkreter Zeitpunkt vorgeschrieben ist, in Wahlbereichen sind häufig nur größere Zeitfenster vorgesehen, innerhalb derer die Leistungspunkte aus dem Bereich erworben werden sollen.
- Zum anderen sollten die vorgegeben 3 Semester nur eine Mindestvorgabe sein; es sollte den Hochschulen aber ermöglicht werden, auch eine höhere Anzahl an Semestern festzusetzen. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass Studiengänge unterschiedlich lange Regelstudienzeiten haben, weiterhin sind insbesondere für Teilzeitstudiengänge längere Fristen erforderlich.
- Die derzeitige Formulierung, die an den Zeitpunkt einzelner Prüfungsleistungen anknüpft und auf 3 Semester begrenzt ist, widerspricht auch dem Anliegen des Gesetzgebers, dass reguläre Studiengänge grundsätzlich so zu organisieren sind, dass sie in Teilzeit studiert werden können. Ein faktisches Teilzeitstudium wäre bei Aufnahme dieser Regelung in die Prüfungsordnungen nicht mehr möglich, da für die Studierenden wenig Spielraum besteht, die Prüfungen zeitlich nach hinten zu schieben.
- 53. § 38** **Promotion**
- Abs. 5 **Betreuungsvereinbarung**
- Die Universitäten halten fest, dass der Inhalt der in § 38 Abs. 5 S. 3 LHG vorgesehenen Betreuungsvereinbarung nicht praktikabel ist; auch lassen sich damit Plagiatsfälle nicht vermeiden. Zudem bitten Sie um Klarstellung,

dass es sich hierbei um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, der jedoch mit der Hochschule und nicht mit dem einzelnen Betreuer zu schließen wäre.

Die Verpflichtungen wie etwa die in Nr. 3 und 5 genannten, ergeben sich ohnehin bereits aus Rechtsnormen. Zudem wird in Nr. 2 davon ausgegangen, dass das Promovieren zukünftig ein besonderes Promotionsstudium voraussetzt („individuelles Studienprogramm“). Dies legt nahe, dass die Promotion ein Teil des Studiums sein könnte und widerspricht insofern der Regelung des § 38 Abs. 2, nach der die Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit ist und wesentlich auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit – und nicht auf einem Studienprogramm – beruht.

54. Erfassung der Doktoranden

Die Universitäten schlagen vor, Abs. 5. a.E. wie folgt zu fassen:

„Bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.“

§ 38 Abs. 5 letzter Satz des Gesetzentwurfs knüpft die zentrale Erfassung der Doktoranden an den Abschluss der Betreuungsvereinbarung an. Dieser Anknüpfungspunkt ist für eine zentrale Erfassung ungeeignet, da die Betreuungsvereinbarung nur zwischen Doktorand und Betreuer abgeschlossen wird und keine Verpflichtung besteht, diese an weitere in das Promotionsverfahren involvierte Stellen (z.B. Promotionsausschuss) weiterzuleiten. Eine zentrale Erfassung muss an die Annahme als Doktorandin oder Doktorand anknüpfen, die vom Promotionsausschuss der Fakultät auszusprechen ist und zu Beginn eines Promotionsvorhabens erfolgen muss, damit geklärt wird, ob die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion erfüllt sind. Nicht der Betreuer allein, sondern die Fakultät entscheidet über die Annahme, so dass die Erfassung auch erst dann erfolgen kann.

55. Abs. 7 Promovierendenkonvent

Die Universitäten halten ein Promovierendenkonvent, das bei großen Universitäten aus bis zu mehreren tausend Mitglieder bestehen würde, für unzumutbar und plädieren für ein Delegiertensystem, bei dem die Fakultäts- oder Fachbereichsebene eine oder mehrere Doktoranden in ein zentrales Gremium entsendet, das die Interessen der Gruppe gegenüber der Universität vertritt. Unklar bleibt, wer den Promovierendenkonvent einberuft. Zumindest für das erste Zusammentreten wäre eine Errichtungsklausel erforderlich; diese sollte in die Übergangsbestimmungen in Artikel 18 aufgenommen werden.

Im Übrigen sollte die Bezeichnung angepasst werden: „Promovierende“ ist sowohl inhaltlich als auch grammatikalisch nicht korrekt, es muss „Doktorandenkonvent“ heißen.

56. § 39

Habilitation

Abs. 5

Habilitationsordnung – Nachweis pädagogischer Eignung

Nach dem Gesetzentwurf ist für die Zulassung zum Habilitationsverfahren vorgesehen, dass eine besondere pädagogische Eignung „insbesondere“ durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden muss. Statt des Wortes „insbesondere“ sollte es heißen: „zum Beispiel“.

Begründung:

Durch das Wort „insbesondere“ wird die formale Qualifikation zu eng definiert.

57. § 40

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

Abs. 5

Forschungszentren

Analog Absatz 4 sollte auch bei der Errichtung von Forschungszentren nach Absatz 5 die Einbeziehung anderer Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen außerhalb der Hochschulen ermöglicht werden.

Die Möglichkeiten eines RHV bieten – insbesondere in Hinblick auf die ungeklärten Rechtsfolgen – keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Errichtung gemeinsamer wissenschaftlicher Zentren mit Einrichtungen außerhalb der eigenen Hochschule. Damit bleibt den Hochschulen das Risiko, dass eine derartige Kooperation als zivilrechtliche Gesellschaft mit allen Rechtsfolgen eingeschätzt wird.

58. § 41

Abs. 3
Satz 1

**Forschung mit Mitteln Dritter
Drittmittelbeschäftigte**

Sofern mit der Regelung gemeint ist, dass Drittmittelpersonal grundsätzlich als Personal der Hochschule tätig ist, sollte Satz 1 heißen:

„Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben (...) sind vorbehaltlich Satz 2 als Personal der Hochschule einzustellen.“

Begründung:

Klarstellung

**59. §
41a**

Abs. 2

Transparenz der Drittmittelforschung

Vorhabensregister – Ausgestaltung

Die Universitäten stellen fest, dass das Vorhabensregister überreguliert ist. Für dessen Ausgestaltung sieht der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Detail-

vorgaben vor, die inhaltlich und technisch kaum realisierbar sind. Dazu kommt ein deutlicher Mehraufwand in der Sachbearbeitung im wissenschaftlichen Bereich wie auch in der Drittmittelbetreuung. Nachdem das Vorhabenregister ausschließlich zur Information des Senats dient, sollte den Hochschulen ein am Bedarf des Senats ausgerichteter Spielraum verbleiben, der durch Satzung konkretisiert werden könnte.

Zudem sollte aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung fließenden Erforderlichkeitsgrundsatz sowie dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datenminimierung durch einen deklaratorischen Nachsatz Rechnung getragen werden, wonach personenbezogene Daten anonymisiert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

60. Abs. 2
Ziff. 4 **Fachgebiet und beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Die Universitäten schlagen vor, Ziff. 4 wie folgt zu fassen:

„Fachgebiet und Projekt- sowie Teilprojektleitende“

Begründung:

Die Formulierung umfasst auch die Benennung von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wissenschaftlichen Hilfskräften, vgl. § 44 Abs. 2, sowie möglicherweise ohne Beschäftigungsverhältnis beteiligte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen wie Gäste und Stipendiaten. Richtiger wäre es, im Vorhabenregister nur die Projekt- und Teilprojektleitenden zu nennen.

61. Ziff. 7 **Höhe der Drittmittel pro Jahr**

Die Universitäten schlagen vor, Ziff. 7 wie folgt zu fassen:

„Höhe der Drittmittel“

Begründung:

Die Formulierung wird insbesondere den Anforderungen privatfinanzierter Drittmittelprojekte nicht gerecht. Gerade in diesen Fällen werden Drittmittel häufig nicht in Kalenderjahren berechnet, sondern sind oft abhängig von der Erreichung von Meilensteinen, die sich in der gesetzlichen verlangten Art und Weise nicht (oder nur rückwirkend) in einem Vorhabensregister abbilden lassen.

62. Ziff. 8 **Benennung der Drittmittelgeber, getrennt nach öffentlichen und privaten Drittmittelgebern**

Unklar bleibt die Verwendung der Begriffe öffentlicher und privater Drittmittelgeber, die etwa in den Drittmittelrichtlinien anders verwendet werden als durch das Statistische Landesamt.

63. Ziff. 10 **Angabe der Dissertationen, die im Rahmen eines Drittmittelvorhabens in Kooperation mit Unternehmen angefertigt werden**
- Dissertationen werden an den Universitäten selbständig und nicht etwa in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt. Wenn überhaupt, kann hier nur die Nennung Arbeitsthemen der Dissertationen der in einem Drittmittelprojekt beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden erfolgen.
64. Abs. 4
Satz 5,
1. Hs. **Beschränkung der Auskunft aus dem Vorhabensregister**
- Die Universitäten schlagen folgende Änderung vor:
Satz 5, 1.HS:
„Die Auskunft unterbleibt oder wird beschränkt erteilt, soweit (...)“
- Begründung:**
Terminologische Korrektur
65. Abs. 4.
Satz 5,
Nr. 3 d **Antragsteller:**
- In Nr. 3d “die Antragsteller oder der Antragsteller” sollte es heißen:
„die Antragsteller nach Satz 1“
- Begründung:**
Die beiden Geschlechtern Rechnung tragende Formulierung suggeriert, Antragssteller könnten einzelne Personen sein. Dies verhält sich aber nicht so; das Antragsrecht ist vielmehr beschränkt auf den Senat oder eine Gruppe seiner Mitglieder. Die hier gewählte Formulierung ist daher missverständlich und sollte korrigiert werden.
66. Abs. 4
Satz 5
Nr. 3e **Abtrennung oder Anonymisierung von persönlichen Daten**
- Nr.3e sollte gestrichen werden.
- Begründung:**
Die Regelung ist überflüssig oder zumindest an dieser Stelle falsch, da es sich in diesem Fall eben nicht um die in Nummer 3 erwähnten personenbezogenen Daten handelt; dies also auch kein Ausnahmetatbestand sein kann. Statt „persönlichen Daten“ müsste es, wie auch in Nr. 3. 1. HS, „personenbezogene Daten“ heißen.
67. Abs. 5 **Vertrauenskommission**
- Die Universitäten halten die Einrichtung einer Vertrauenskommission für nicht

zwingend notwendig, da eventuell betroffenen Senatsmitgliedern bereits ausreichend Beschwerdemöglichkeiten bei der Hochschulleitung oder der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen; im Falle von datenschutzrechtlichen Fragen verfügt zudem die entsprechende Stelle der Universität bereits über ausreichende Kompetenz, diese zu beantworten.

Sollte das Land die Einrichtung einer Vertrauenskommission als zwingend notwendig ansehen, schlagen die Universitäten vor, die Zahl der Mitglieder der Vertrauenskommission auf maximal fünf Personen zu beschränken, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte.

Die derzeitige offene Regelung bezüglich der Mitgliederzahl wird dazu führen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Sorge haben müssen, dass bei einer mit zahlreichen Mitgliedern besetzten Kommission Konkurrenten Einsicht in die wissenschaftliche Projektliste gewinnen und damit den Bearbeitungsstand wissenschaftlicher Vorhaben erkennen können. Ferner dürften Wissenschaftler sich veranlasst sehen, Drittmittelprojekte künftig nicht mehr als Drittmittelprojekte, sondern in Nebentätigkeit und damit an den Universitäten vorbei oder über Vierte (etwa die Steinbeis-Stiftung u.ä.) durchzuführen. Damit würden den Universitäten Ressourcen entzogen und anstatt der gewünschten Transparenz das Gegenteil, nämlich eine Verschleierung von Forschungsaktivitäten, erreicht.

Die Universitäten merken an, dass bei der hier geschaffenen Konfliktklausel die Interessen möglicher Auftraggeber/Forschungspartner nicht berücksichtigt werden.

Der Begriff der „persönlichen Daten“ ist zudem im Datenschutzrecht nicht bekannt. Eine einheitliche Verwendung der Begriffe würde zur Rechtsklarheit beitragen.

68. § 44

Abs. 6
Satz 1

Personal
Nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung

Die Universitäten regen an, dass die Regelung zur Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse in § 40 getroffen wird; die Frist sollte auf 12 Monate festgelegt werden.

Sie befürworteten, dass die Regelung des § 44 Abs. 6 explizit Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen als Adressaten einschließt. Die Regelung schließt damit eine Lücke des neu in § 38 Abs. 4 UrhG verankerten und ab dem 1.1.2014 in Kraft tretenden Zweitveröffentlichungsrechts, welches Publikationen, die aus öffentlichen Grundetats finanziert werden, nicht umfasst und nur auf von DFG, BMBF oder EU geförderte Projekte an Hochschulen angewendet werden kann.

Insgesamt darf die Regelung die internationale Sichtbarkeit und Konkurrenzfähigkeit der Forscherinnen und Forscher an baden-württembergischen Universitäten aber nicht gefährden und über die Festlegungen der UrhRG hinausgehen. Die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften erlauben zudem bereits die Einstellung des AAM (Accepted Author Manuscript) auf der Homepage des Autors.

Die Universitäten halten fest, dass der zu verhandelnde Vorbehalt eines Zweitveröffentlichungsrechts die Möglichkeiten von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen deutlich reduziert, in hochkarätigen wissenschaftlichen Zeitschriften zu veröffentlichen. Gerade internationale Zeitschriften werden sich nur ungern auf Verhandlungen mit einzelnen Wissenschaftlern einlassen und eine Veröffentlichung eher ablehnen. Insofern wäre die Regelung ein deutlicher Standortnachteil für den Wissenschaftsstandort in Baden-Württemberg. Am 01.01.2014 tritt allerdings mit § 38 Abs. 4 UrhRG eine Neuregelung in Kraft, die eine nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach 12 Monaten ohne individuellen Vorbehalt ermöglicht. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzeslage und im Interesse der baden-württembergischen Wissenschaft sollte die Frist zur Zweitveröffentlichung entsprechend § 38 Abs. 4 UrhRG auf 12 Monate festgelegt werden.

69. § 45

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

Abs. 2
Satz 4
u. 5

Die Universitäten regen an, Satz 4 wie folgt zu fassen und Satz 5 zu streichen:

„Der Antrag soll spätestens zwei Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.“

Begründung:

Die Universitäten begrüßen die Verlängerung der Erklärungsfrist; allerdings ist auch ein Jahr in der Regel zu kurz, um ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand durchführen zu können, so dass der Nachfolger oder die Nachfolgerin im Anschluss sein oder ihr Amt antreten wird. Der Ausnahmefall sollte daher als Regelfall ausgestaltet werden, da das Interesse der Studierenden an einem ausreichenden Lehrangebot hier höher zu bewerten ist als das Interesse des Professors oder der Professorin, sich eine Entscheidung über den Eintritt in den Ruhestand auch noch kurzfristig vorzubehalten.

70. § 46 Abs. 3
Satz 7

Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen

Die Zustimmungspflicht des Hochschulrats für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen des bisherigen § 20 Absatz 1 Nummer 11 entfällt im Gesetzentwurf; analog ist auch Satz 7 zu streichen.

71. § 47 Abs. 1

**Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
Voraussetzungen**

Die Universitäten schlagen vor, Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung und durch Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen nachzuweisen ist;“

Begründung:

Die Entwicklung hochschuldidaktischer Kompetenzen ausschließlich auf Erfahrungswissen zu basieren, entspricht weder den Anforderungen in der Lehre noch den internationalen Standards. Die Koppelung von Praxis- und Theoriekenntnissen bietet die besten Voraussetzungen, das didaktische Handeln erfolgreich auszurichten. Ebenso wenig ist es sinnvoll, ohne Lehrerfahrungen in die Lehre als Juniorprofessorin oder Dozent einzusteigen. Die in der hochschuldidaktischen Qualifizierung vorgesehene Stärkung der Reflexivität mit den entsprechenden Bezügen zu Theorie und Praxis eröffnet die Perspektive auf die Generierung scheinbar singulärer Ereignisse und macht die Entwicklung eines durchgängigen Lehrkonzepts erst möglich.

72. § 48

Abs. 1
Satz 4

**Berufung von Professorinnen und Professoren
Juniorprofessoren – Tenure Track**

Für bereits beschäftigte Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, denen in der Ausschreibung eine spätere Übernahme in Aussicht gestellt wurde, fehlen Übergangsbestimmungen, was den Umgang mit dem nun zusätzlich geforderten Merkmal des Qualitätssicherungskonzepts angeht.

73.

Abs. 2,
S.1

Abweichung vom Berufungsvorschlag

Die Universitäten schlagen vor, Satz 1, 2. HS wie folgt zu fassen:

„die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.“

Begründung:

Die Formulierung trägt zur Rechtssicherheit bei.

74.

Abs. 2,
S. 2

Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens

Die Universitäten schlagen vor, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für das Erteilen des Einvernehmens nach Satz 1 allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen.“

Begründung:

Zur Beschleunigung der Verfahren sollte diese Regelung nicht nur auf Juniorprofessuren, sondern auch für alle anderen Berufungen angewandt werden.

75. § 49

Abs. 2

**Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
 Privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse**

Die Universitäten schlagen vor, nach Satz 4 einen neuen Satz 5 aufzunehmen:

„Die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors/einer Professorin oder eine Professurvertretung kann auch als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen.“

Begründung:

Bisher werden Professurvertretungen nur über privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Es gibt allerdings ein erhebliches Befristungsproblem an den Universitäten. Es existiert höchstrichterliche Rechtsprechung des BAG zu dieser Problematik. Danach ist Klagen auf unbefristete Weiterbeschäftigung mit den Aufgaben eines Professors/einer Professorin stattgegeben worden mit der Folge, dass auf diese Weise strukturell in die Planungen eingewirkt wird, weil die Stellen für die Professuren durch solche erfolgreichen Klagen verbraucht sind. Dieses Problem wurde bereits im Jahr 2005 an das MWK berichtet. Eine Antwort dazu erfolgte nicht. Zwischenzeitlich hat die Universität Ulm den Sachverhalt stellvertretend für alle Universitäten noch einmal an das MWK berichtet. Eine Antwort steht allerdings noch aus.

Eine einfache Lösung des Problems wäre es, wenn im LHG aufgenommen werden würde, dass Professurvertretungen auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durchgeführt werden können, ausdrücklich nicht mittels eines öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages, sondern mittels Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung. Diese Möglichkeit ist in einer Entscheidung des BAG vom 25.02.2004 ausdrücklich als wirksame Befristungsmöglichkeit in einem solchen Fall angesehen worden.

76.

Abs. 2
S.8

Die Regelung für unterhältig beschäftigte Professoren, dass das Beschäftigungsverhältnis als Professor ohne Kündigung endet, wenn das Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet, sollte gestrichen werden, da sie rechtlich nicht haltbar ist.

77. § 51

Abs. 7
Satz 2

**Juniorprofessor
 Evaluation**

Die Universitäten schlagen vor, Abs. 7 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation seiner oder ihrer Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin; (...).“

Begründung:

Hier sollte durch den bereits in der aktuellen Regelung enthalten Zusatz klargestellt werden, dass hier Evaluationen der Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer oder -lehrerin gemeint sind, die als Evaluationen im Sinne von § 5 LHG einer Satzungsregelung über die Datenverarbeitung bedürfen.

78. § 52

Abs. 1
Satz 6

**Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Dienstaufgabenbeschreibungen etc.**

Abs. 1 Satz 6 (Dienstaufgabenbeschreibung, Einräumung des Rechts auf selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung) ist in seiner Formulierung schwer verständlich und sollte konkretisiert werden. Klargestellt werden sollte dabei auch, ob bei der Einräumung des Rechts zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben zwischen Forschung und Lehre differenziert werden kann.

Unklar ist auch, für welche Prüfungen einem Akademischen Mitarbeiter die Prüfungsbefugnis übertragen werden darf, bevor er oder sie als Prüfer eingesetzt wird (was nach Übertragung der Befugnisse nach Satz 6 2. Hs. zu deren Dienstaufgaben gehört). Durch die Modularisierung der Studiengänge hat auch die Zahl der studienbegleitenden Prüfungen deutlich zugenommen, gleichzeitig hat das Gewicht einzelner Prüfungen innerhalb des Studiengangs abgenommen. Nach Auffassung der Universität sollten die akademischen Mitarbeiter stärker in die Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen mit einbezogen (ggf. nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit und sofern sie Dozent der zugehörigen Lehrveranstaltung sind) werden; ihnen sollte grundsätzlich die Prüfungsbefugnis für studienbegleitende Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse der Fakultäten übertragen werden können.

79. § 57

S. 3

**Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
Beschäftigungsdauer**

Die Universitäten schlagen vor, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Beschäftigung ist unabhängig vom zeitlichen Umfang des Vertragsverhältnisses bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren zulässig (...).“

Begründung:

Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

80. § 58

Zugang zu grundständigen Studiengängen

Die Universitäten begrüßen die Zusammenführung der bisher auf verschiedene Gesetze und Verordnungen verteilten Regelungen zum Hochschulzugang in § 58.

- 84.** Abs. 3 **Kontaktstudien**
Die Universitäten regen an, Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Die Zugangsvoraussetzungen zu den Kontaktstudien regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung erfolgt dies durch Satzung.“
Begründung:
Auf den Formulierungsvorschlag zu § 31 Abs. 5 LHG wird verwiesen.
- 85.** Abs. 1
Satz 4 **Wegfall des Instruments der Hochschulzulassung im LHG auch für nicht zulassungsbeschränkte Fächer**

In den Regelungen über die Einschreibung wurden die Regelungen zur Zulassung gestrichen. Es muss den Universitäten weiterhin die Möglichkeit offen stehen, in Masterstudiengängen Verwaltungsakte mit Bedingungen zu erlassen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass der Übergang von Bachelor zu Master kein Problem der Übergangsphase ist, sondern dauerhafte Lösungen erfordert. Vor diesem Hintergrund muss das Gesetz die Möglichkeit einer bedingten Immatrikulation vorsehen. Entsprechende Regelungen sehen auch die Landeshochschulgesetze anderer Bundesländer - teilweise speziell für die Masterimmatrikulation - vor (z.B. Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG, § 19 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 RP HochschG, § 3 Abs. 8 Nr. 2 HImVO).

Für die Verfahren in den NC-Studiengängen und für das Dialogorientierte Verfahren ist es problematisch, wenn erst zum Zeitpunkt der Immatrikulation die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überprüft werden. Zugangshindernisse müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden, da gerade beim Dialogorientierten Verfahren Bewerber nach der Annahme eines Studienplatzes von den Listen der übrigen Studiengänge, für die sie sich beworben haben, gestrichen werden. Nach Auffassung der Universitäten muss daher der Inhalt von § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in das Hochschulzulassungsgesetz bzw. in die Hochschulvergabeverordnung aufgenommen werden.
- 86.** **Versagung der Immatrikulation wegen Berufstätigkeit**

Die Universitäten setzen sich nachdrücklich dafür ein, die im bisherigen LHG in § 60 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gründe für die Versagung der Immatrikulation beizubehalten, die im vorliegenden Entwurf gestrichen wurden:

„Die Immatrikulation (...) ist zu versagen, wenn

(...)

2. *die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich*

dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium ist auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend,(...)“

Die Universitäten weisen mit allem Nachdruck darauf hin, dass die Streichung dieser Vorschrift es mit sich bringt, dass ein Studium künftig bei einer Berufstätigkeit in Vollzeit aufgenommen werden kann, auch wenn dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Studienplätze, insbesondere in zulassungsbeschränkten Studiengängen, sind ein knappes Gut und sollten denjenigen zur Verfügung stehen, die auch ein wirkliches Bildungsinteresse besitzen. Mit der Abschaffung der Studiengebühren wird eine Einschreibung sonst auch für Berufstätige attraktiv, denen vor allem an den Vorteilen des Studierendenstatus, insbesondere auch den günstigen Nahverkehrsfahrscheinen, gelegen ist. Angesichts der ohnehin bestehenden Kapazitätsprobleme und des steigenden Interesses am Studium sollten die Hochschulen für ein Klientel, das an „Mitnahmeeffekten“ interessiert ist und für die im übrigen der Gasthörerstatus existiert, nicht weiter geöffnet werden.

Hinsichtlich der Mehrfacheinschreibungsmöglichkeiten ist zu beachten, dass neben den zulassungsbeschränkten ebenso eine Regelung für die zulassungsfreien Fächer notwendig ist. Letztere sind zwar nicht kapazitär beschränkt, stoßen jedoch auch an ihre kapazitären Grenzen.

87. § 61

Beurlaubung

Abs. 2

Besuch von Lehrveranstaltungen durch beurlaubte Studierende

Die Universitäten schlagen vor, Satz 1 zu streichen und Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Hochschulen können durch Satzung regeln, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule oder an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen dürfen.“

Begründung:

Eine Begrenzung der Möglichkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Fälle des Absatzes 3 ist nicht sachgerecht. Zudem ist nicht erkennbar, weshalb nur das Ablegen von Prüfungsleistungen nicht aber Studienleistungen ermöglicht werden kann. Entweder wird dies bei allen Beurlaubungsbegründungen in die Autonomie der Hochschule gestellt oder bei keinem.

88.

Abs. 3
Ziffer 5
(neu)

Exmatrikulation aufgrund einer Straftat zum Nachteil der Hochschule

Die Universitäten regen an, eine Ziffer 5 mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

„sie eine Straftat zum Nachteil der Hochschule begangen haben.“

Begründung:

Die Hochschulen haben derzeit keine Möglichkeit, Studierende zu exmatrikulieren, wenn diese Straftaten zum Nachteil der Hochschule begangen haben (z.B. Diebstahl und Hehlerei von Bibliotheksgut, mutwillige Sachbeschädigung von erheblichem Umfang).

89. § 72
a

Sonstige Einrichtungen

Abs. 2 **Akkreditierung von Einrichtungen**

Die Universitäten schlagen vor, Abs. 2 Satz 2 am Ende wie folgt zu ergänzen:

„oder einer führenden internationalen Akkreditierungsagentur.“

Begründung:

Absatz 2 intendiert eine wichtige Qualitätskontrolle. Durch die Beschränkung auf nationale Akkreditierungseinrichtungen werden aber möglicherweise die führenden internationalen Akkreditierungseinrichtungen ausgeschlossen, die höhere Qualitätsstandards setzen.

Weitere Bereiche, in denen die Universitäten eine Regelung im LHG für notwendig halten

90.

Mitteilung der Drittmittelinwerbung von Fakultätsmitgliedern an das Dekanat

Es wird der Vorschlag gemacht, dass im Zuge der Novellierung des LHG eine Ermächtigungsgrundlage in das Gesetz aufgenommen wird, wonach das Rektorat befugt ist, den Dekanen die Daten mitzuteilen, welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in jeweils welcher Höhe Drittmittelprojekte (Name des Projekts und Drittmittelgeber) eingeworben haben. Soweit Geheimhaltungsvereinbarungen vorliegen, sollen nur Projektname und Drittmittelgeber nicht weitergegeben werden. Eine solche Regelung könnte etwa in § 16 aufgenommen werden.

Begründung:

Gerade für die Dekanate größerer Fakultäten ist die Kenntnis der vorgenannten Daten aus Sicht des Rektorats eine zwingend erforderliche Steuerinformation, um etwa die Allokation der Landesressourcen in der Fakultät und die gleichmäßige Ausnutzung der Grundausrüstung über die Institute und Fachbereiche hinweg laufend überprüfen zu können, um ggf. mit Steuerungsmaßnahmen reagieren zu können. Ferner sind die Rektorate auch bei der Abklärung von Fragen der Leistungsbezügeverteilung darauf angewiesen, in einen konstruktiven Dialog mit den Fakultätsvorständen eintreten zu können - wofür

es wiederum als sinnvoll erachtet wird, dass diese auch über Leistungsinformationen verfügen, wie sie die Drittmittleinwerbung (als einer von mehreren Parametern wissenschaftlicher Leistung) darstellt. Weitere Leistungsparameter sind etwa Publikationen, die indes grundsätzlich öffentlich recherchierbar sind; und etwa Angaben über Doktoranden und entsprechende Abschlüsse, welche Information ohnehin in den Dekanatsverwaltungen vorliegt.

91.

Auskunftsrechte Dekanat

Es soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, wonach die Fakultätsvorstände berechtigt sind, für Ihren jeweiligen Verantwortungsbereich

- die in den Zentralen Verwaltungen vorliegenden Personalinformationen (mit Ausnahme der Personalakten) des der Fakultät zugeordneten Personals sowie
- die in den Zentralen Verwaltungen vorliegenden Haushaltsinformationen, die die jeweilige Fakultät betreffen, einzusehen und zu nutzen.

Eine solche Regelung könnte etwa in § 16 aufgenommen werden.

Begründung:

Insbesondere die hauptamtlichen Dekane großer Fakultäten benötigen für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch Informationen über sämtliche Haushaltsangelegenheiten ihrer Fakultät.

92.

Ermächtigung zur Einrichtung eines erweiterten Rektorats

Insbesondere soweit der Vorschlag zu „Auskunftsrechte des Dekanats“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Umsetzung im LHG gelangen könnte, wird vorgeschlagen, dem Rektorat die Möglichkeit zu geben, ein „erweitertes Rektorat“ zu schaffen, um in so einem Gremium (Rektorat sowie beratend die hauptamtlichen Dekane) wichtige Einzel- sowie Grundsatzfragen der Personal- und Haushaltsführung zwischen Rektorat und den hauptamtlichen Dekanen zu erörtern. Eine solche Regelung könnte etwa in § 16 aufgenommen werden.

Begründung:

Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, den datenschutzrechtlichen „Blindflug“ im Hinblick auf das Agieren von Hochschul- und Fakultätsvorständen zu beenden. Sollte keine andere Lösung gefunden werden, so muss das Rektorat berechtigt sein, hauptamtliche Dekane von von Entscheidungen betroffenen Fakultäten informiert in Rektoratssitzungen einzuladen.

93. Einstellungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit an der Hochschule

An verschiedenen Stellen des Entwurfs wird als Einstellungsvoraussetzung ein „abgeschlossenes Hochschulstudium“ vorausgesetzt, so z.B. für die Lektoren. Die Vorschriften sollten daraufhin geprüft werden, ob in jedem Falle auch der Bachelorabschluss von der Norm umfasst werden soll.

Artikel 6 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

94. § 2 Abs. 5 Gebührenfestsetzung

Die Überprüfung der Gebühren für Studiengänge soll spätestens alle 2 Jahre erfolgen: Dies ist nach Meinung der Universitäten nach zu häufig und aufwändig, denn für eine Neukalkulation aller weiterbildenden und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge und ggfls. danach die Umsetzung der entsprechenden Anpassungen in den Satzungen in diesem kurzen Zeitabstand stehen keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung.

95. § 16 Abs. 3 Gebühren für Aufnahmeprüfungen

Aufnahmeprüfungen, die arbeits- und zeitintensiv sind, gibt es auch in vielen Masterstudiengängen, daher sollte in § 16 Abs. 3 LHGebG auch der § 59 aufgenommen werden.

In der Begründung zu § 16 Abs. 3 LHGebG wird lediglich auf § 58 Absätze 4, 5, 6 verwiesen; d.h., dass nur die Aufnahmeprüfungen in grundständigen Studiengängen gebührenpflichtig wären. Da es diese jedoch auch im Masterbereich gibt, sollte § 59 hier auch aufgenommen werden.

Ansonsten erscheint die Regelung wenig sinnvoll: Zu Auswahlgesprächen wird nur ein Teil der Bewerber eingeladen, z.B. die dreifache Zahl von Bewerbern für die zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Bewerber stehen frühestens um den 20. Juli eines jeden Jahres fest und werden dann eingeladen. Das ist alles sehr kurzfristig, so dass eine Zahlung grundsätzlich nur mit Barzahlung möglich wäre. Diese Umstände schrecken gute Bewerber ab, was auch für den Test gilt. Zu bedenken gilt, dass man sich gemäß § 3 Abs.3 Satz 1 HVVO auf bis zu drei Studiengänge bewerben kann. Sollten hier alle drei Anträge für solche Studiengänge sein, die ein Auswahlgespräch nach sich ziehen, kann man von den Bewerber und Bewerberinnen kaum verlangen, für alle drei Auswahlgespräche zu bezahlen. Im DoSV besteht darüber hinaus die Möglichkeit zu Bewerbung auf bis zu 12 Studiengänge (§ 3 Abs.3 Satz 4 HVVO)!

96. Artikel 9 – Änderung des Universitätsklinikgesetzes

Die Universitäten regen an, im Universitätsklinikgesetz die Verpflichtung der Universitätsklinika in Baden-Württemberg stärker zu betonen, Forschung und Lehre zu dienen. Sie fordern das Land auf, § 4 Abs. 1 UKG wie folgt zu fassen:

Das Klinikum ist der Universität zugeordnet; es dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahr.

Anders als in Bayern, wo in Art. 2 Abs. 1 BayUniKlinG festgestellt wird, dass die Klinika der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt dienen und daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahrnehmen, erfüllen die Universitätskliniken in Baden-Württemberg vor allem Aufgaben in der Krankenversorgung (§ 4 Abs. 1 UKG) und gewährleisten nur sekundär und ohne diesem Zweck aktiv dienen zu müssen, Forschung und Lehre. Dies bedeutet gravierende Nachteile für den wissenschaftlichen Stellenwert der medizinischen Forschung und Lehre in Baden-Württemberg.

97. Artikel 12 – Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Universitäten halten die Regelung, dass das Ministerium bindende Leitlinien für die Vergabe der Leistungsbezüge für die Mitglieder der Hochschulleitung vorgeben kann, für eine Einschränkung der Kompetenzen des Hochschulrats, die sie nicht unterstützen können.

98. Artikel 16 – Weiterentwicklungsklausel

Die Universitäten begrüßen die Absicht der Landesregierung, im Gesetz eine Weiterentwicklungsklausel zu verankern. Dies stellt im Vergleich zu der bisherigen Regelung eine deutliche Verbesserung dar, da es nun keines speziellen Gesetzes für die gewünschte Sonderregelung mehr bedarf. Allerdings sieht die neue Klausel zum einen eine zeitliche Befristung vor, zum anderen darf nur von den Teilen des LHG abgewichen werden, die die zentralen und dezentralen Gremien der Universität regeln. Dies bewerten die Universitäten als zu große Einschränkung, da die Anwendung dieser Klausel für wesentliche Kernaufgaben der Universitäten nicht gestattet ist. Es wäre daher wünschenswert, die Worte „der §§ 15 bis 28“ zu streichen und durch das Wort „des“ zu ersetzen. Mindestens sollte die Weiterentwicklungsklausel aber noch auf folgende Regelungsbereiche des Gesetzes ausgeweitet werden:

- | | |
|-------------|--|
| § 9 Abs. 1 | Mitgliedschaft an der Hochschule |
| § 29 Abs. 3 | Regelstudienzeit |
| § 39 Abs. 4 | Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ |
| §§ 44-57 | wissenschaftliches und künstlerisches Personal, z.B. Tenure Track und andere Formen der Nachwuchsförderung |

Zudem sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Regelung nach Ende der Befristung weiterzuführen, wenn sie sich bewährt hat.